

Die **Schulordnung** regelt das Zusammenleben innerhalb der Schulgemeinschaft und unterstützt die Ausbildungsaufgaben der Schule und das positive Miteinander aller Beteiligten. Jede/r Schüler/in, deren Erziehungsberechtigte und jede/r Lehrer/in haben sich mit den Bestimmungen dieser Schulordnung vertraut zu machen, um eine gute Schulgemeinschaft zu gewährleisten. Ein von gegenseitiger Wertschätzung geprägter Umgang ist ebenso unumgänglich.

1. Laut Schulunterrichtsgesetz sind die Schüler/innen verpflichtet, durch ihr **Verhalten** und ihre **Mitarbeit** die Unterrichtsarbeit zu fördern und alles, was diese oder die Konzentration der Mitschüler/innen beeinträchtigen könnte, zu unterlassen.
2. **VERHALTENSNOTEN und disziplinarische Maßnahmen**
Verstöße gegen die Schulordnung oder schulrechtliche Bestimmungen und das Widersetzen gegen die Anordnungen der Lehrer/innen haben disziplinarische Maßnahmen von der Verhaltensnote bis zur Auflösung des Schulvertrags zur Folge.
3. **ABSENZEN**
Der Schulbesuch, sohin die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht (auch an auswärtigen Praxiseinsätzen) sowie an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, ist für alle Schüler/innen verpflichtend.
- 3.1. **ERLAUBNIS ZUM FERNBLEIBEN (vorhersehbare Absenzen, auch kurzfristige Termine)**
Für alle vorhersehbaren **Absenzen** bis zu einem Tag ist **im Vorfeld** bei den Klassenvorständ/innen/en (darüber hinaus beim Schulleiter) eine **Erlaubnis zum Fernbleiben** durch ein schriftliches Ansuchen der Erziehungsberechtigten*) einzuholen.
- 3.2. **GERECHTFERTIGTE VERHINDERUNG (unvorhersehbare Absenz, z.B.: Krankheit)**
Die **Abmeldung** im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung erfolgt durch **die Erziehungsberechtigten*)** bis **8:00 Uhr bzw. ehest möglich** über das Schulsekretariat telefonisch oder per Email.
 - Sollte eine gerechtfertigte Verhinderung **während des Unterrichtstages** auftreten und der/die Schüler/in die Schule aus unvorhersehbaren Gründen **vor Unterrichtsschluss verlassen müssen**, hat er/sie sich **im Sekretariat persönlich abzumelden**. Bei minderjährigen Schüler/innen werden die Erziehungsberechtigten davon telefonisch in Kenntnis gesetzt. Deshalb werden diese dringend ersucht, aktuelle Telefonnummern oder Änderungen umgehend der Schule bekannt zu geben.
- 3.3. **ABSENZEN sind innerhalb von 5 Schultagen** durch Vorlage eines **Entschuldigungsschreibens** (Ausdruck aus dem „elektronischen Klassenbuch“ inkl. Unterschrift der Erziehungsberechtigten*) zu rechtfertigen.
Auf Verlangen der Klassenvorständ/innen/en ist die gerechtfertigte Verhinderung (je nach Art) durch ein **ärztliches Zeugnis** oder einen **sonstigen Nachweis** zu bestätigen. Auf **jeden Fall** bei
 - Absenzen, die zum **Versäumnis von Leistungsfeststellungen und anderen wichtigen Veranstaltungen** (zB: Infotag, Praxiseinsätze) führen;
 - Erkrankungen, die **länger als eine Woche** andauern.
- 3.4. Mehr als **5 UNENTSCULDIGTE SCHULTAGE** bzw. **30 UNENTSCULDIGTE UNTERRICHTSSTUNDEN (wenn auch nicht zusammenhängend)** im Schuljahr führen zu einer Auflösung des Aufnahmevertrags.
Fehlstunden an der Tourismusschule St. Pölten gelten als unentschuldigt,
 - wenn das schriftliche Entschuldigungsschreiben für eine gerechtfertigte Verhinderung (zB: Krankheit) länger als 5 Schultage nach Wiederaufnahme des Unterrichts ausbleibt;
 - wenn die gerechtfertigte Verhinderung (zB: Krankheit) nicht bis 8.00 bzw. nicht ehestmöglich im Sekretariat gemeldet wird;
 - wenn die gerechtfertigte Verhinderung während des Schultages eintritt und keine Abmeldung im Sekretariat erfolgt;
 - wenn die Erlaubnis zum Fernbleiben bei vorhersehbaren Absenzen nicht **VORHER** von den Klassenvorständ/innen (bzw. beim Schulleiter) eingeholt wurde;
 - wenn ein fälliges ärztliches Zeugnis oder sonstiger Nachweis nicht gebracht wird (vgl. 3.3.);
 - wenn Verspätungen aus eigenem Verschulden (z.B. Verschlafen) gegeben sind.
- 3.5. Eine **BEFREIUNG** von einzelnen Pflichtgegenständen (z.B.: Bewegung und Sport) aus gesundheitlichen Gründen kann **ausschließlich vom Schulleiter** genehmigt werden. Eine damit verbundene Erlaubnis zum Fernbleiben ist für **SCHULPFLICHTIGE Schüler/innen von Gesetzes wegen nicht möglich**.

4. Schüler/innen kann eine **KOMPENSATIONSZEIT** verordnet werden, um:
 - versäumte Unterrichtsinhalte auf Grund von nicht gerechtfertigten Absenzen und wegen Zuspätkommens einzubringen;
 - Unterrichtsarbeit bzw. Leistungsfeststellungen nachzuholen.
5. Die Schüler/innen haben auf **ORDNUNG** und **SAUBERKEIT** zu achten sowie auf einen sorgsamen Umgang mit sämtlichen Einrichtungen und Arbeitsmitteln. Insbesondere die Verhaltensregeln in den EDV-Räumen sind einzuhalten. Bei Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten.
6. Die **Benützung von MOBILTELEFONEN, TABLETS, LAPTOPS** und ähnlichen Geräten ist (außer zu Unterrichtszwecken!) während des Unterrichts **nicht gestattet**.
7. Die Schule übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Wertgegenstände und Geldbeträge.
8. Im gesamten Gebäude und Schulareal besteht **ABSOLUTES RAUCHVERBOT!**
9. In der Schule, bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen ist die Konsumation von **ALKOHOL, SUCHTMITTELN** und **TABAKFREIEN NIKOTINBEUTELN** **absolut verboten**.
10. In den Unterrichtseinheiten, während Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen ist den Schüler/innen das Lenken von motorisierten Fortbewegungsmitteln untersagt. Auch das Steuern von nicht motorisierten Fahrzeugen ist mit Ausnahme der Umsetzung von Lehrinhalten in Unterrichtseinheiten und auf Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen nicht gestattet.
11. Die Verwendung der **KLASSENLAPTOPS** und sonstiger technischer Geräte am Lehrerpult ist ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrperson untersagt.
12. Die Schüler/innen haben am Unterricht, an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an Abschlussprüfungen, Reifeprüfungen und Zeugnisverteilungen in der den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden **KLEIDUNG** teilzunehmen und sich den aktuellen Richtlinien der Schule entsprechend zu verhalten.
13. Jede Form von **GEFÄHRDUNGEN, MOBBING, DISKRIMINIERENDES, GEWALTÄTIGES UND SEXISTISCHES VERHALTEN** sowie **VANDALISMUS** in den Spindräumen, Klassen und im Schulgebäude führen zur sofortigen Auflösung des Aufnahmevertrages.
14. Die Schüler/innen werden vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, von den Lehrkräften auf die notwendigen **SICHERHEITSMABNAHMEN** aufmerksam gemacht. Die Unfallschutzmaßnahmen sind verpflichtend einzuhalten.
15. Generell unzulässig ist jegliches Verhalten, welches die Sicherheit der Schulgemeinschaft gefährdet bzw. den Schulbetrieb stört, sowie das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen.

Schulleiter
Mag. Michael Hörhan e.h.



(Stand Mai 2025)

*) Anstelle der „Erziehungsberechtigten“ ist bei Volljährigkeit die Schülerin bzw. der Schüler selbst zur rechtzeitigen Meldung bzw. Beibringung von Bestätigungen etc. berechtigt bzw. verpflichtet.